

Österreichische

# JURISTEN ZEITUNG

ÖJZ

*Chefredakteur* **Gerhard Hopf**  
*Redaktion* **Robert Fucik, Kurt Kirnbacher, Hans Peter Lehofer**  
*Evidenzblatt* **Christoph Brenn, Helge Hoch, Eckart Ratz, Ronald Rohrer**  
*Anmerkungen* **Andreas Konecny, Martin Spitzer**

Februar 2017

04

145 – 192

## Aktuelles

**Das neue Arbeitsprogramm der Bundesregierung** ➔ 145

## Beiträge

**Glücksspielwerbung in den Massenmedien** *Katrin Allram und Hannah Grafl* ➔ 155

**Zur Staatenimmunität im Zivilprozess** *Alexander Wilfinger* ➔ 149

**Parallele Verfahren in *idem factum* als zulässige Doppelverfolgung?**  
*Lukas Staffler* ➔ 161

## Evidenzblatt

**Grenzen der Halterhaftung** ➔ 167

**Immunität der Schweizerischen Nationalbank** ➔ 178

**Tätige Reue** ➔ 181

## Forum

**Betrieb, Betriebsbegriff und Verwendung des Kfz**  
*Stefan Perner und Martin Spitzer* ➔ 186

**Zur Streitwertbemessung von mit Leistungsbegehren verbundenen Rechtsgestaltungsbegehren** *Philipp Anzenberger* ➔ 188

## Kosten

**Kostenseitig** *Josef Obermaier* ➔ 192

# Zur Staatenimmunität im Zivilprozess

## Beitrag anlässlich 8 Ob 68/16 g<sup>1)</sup>

Der vorliegende Beitrag nimmt eine Entscheidung des OGH zum Anlass, sich mit grundsätzlichen Fragen der Staatenimmunität zu beschäftigen. Dabei wird insb untersucht, in welchem Ausmaß Immunität für deliktisches Handeln besteht.

Von Alexander Wilfinger

### Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
  - 1. Sachverhalt
  - 2. Problem
  - 3. Entscheidung des OGH
- B. Rechtsgrundlagen der Staatenimmunität
- C. Immunität selbständiger Rechtsträger
- D. Immunität *ratione materiae*
- E. Einordnung der Handlung
  - 1. Grundsätzliches
  - 2. Lösung des OGH
  - 3. Privatpersonen-Test
    - a) Entwicklung aus Vertragsfällen
    - b) Anwendung auf Delikte
  - 4. Immunität und Souveränität
    - a) Interesse des Forumstaats – Binnenbeziehung
    - b) Interesse des Beklagten
    - c) Interesse des Klägers
  - 5. Ergebnis und Ausblick
- F. Zusammenfassung der Ergebnisse

## A. Einleitung

### 1. Sachverhalt

Frankenkredite waren bis zum weitgehenden Stopp der Neuvergabe im Jahr 2008 eine beliebte Finanzierungsform österr Verbraucher. Als die Schweizerische Nationalbank (SNB) 2011 einen Euromindestkurs von 1,20 Franken festlegte, wurde das für diese Kredite typische Wechselkursrisiko eingefroren. Mit der Aufgabe der Kursbindung am 15. 1. 2015 kam es allerdings schlagartig wieder zum Tragen und die Verbindlichkeiten der Kreditnehmer erhöhten sich erheblich. Diese Maßnahme der SNB überraschte, war in öffentlichen Stellungnahmen doch stets betont worden, dass der Mindestkurs aufrechterhalten werde. So hatte ein hochrangiger SNB-Vertreter ihn etwa noch drei Tage vor der Aufgabe in einem Interview als „Eckpfeiler der Geldpolitik“ bezeichnet.<sup>2)</sup>

Einige Frankenkreditnehmer brachten deshalb in Österreich Klagen gegen die SNB auf Leistung von Schadenersatz ein. Dabei wurde der SNB nicht die Aufgabe der Kursbindung, sondern die Verbreitung bewusst falscher und irreführender Information im Vorfeld dieses Schritts vorgeworfen. Aufgrund der falschen Mitteilungen sei von einer Konvertierung abgesehen worden, wodurch den Kreditnehmern ein Schaden entstanden sei.<sup>3)</sup>

### 2. Problem

Die Klagen gegen eine ausländische Nationalbank werfen ein grundsätzliches prozessuales Problem auf. Voraussetzung jedes Zivilprozesses ist nämlich die Befugnis des befassten Gerichts, hoheitlich tätig zu werden. Diese Jurisdiktionsgewalt ist völkerrechtlich begrenzt<sup>4)</sup> und liegt gem Art IX EGJN nicht vor, wenn eine Person völkerrechtliche Immunität genießt.<sup>5)</sup> Eine Klage gegen eine solche Person ist daher mangels inländischer Gerichtsbarkeit zurückzuweisen.<sup>6)</sup>

Dass die SNB gem Art 99 Abs 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Geld- und Währungspolitik führt, legt das Bestehen von Immunität nahe. Dementsprechend berief sie sich auch darauf, nicht der inländischen Gerichtsbarkeit zu unterliegen.

### 3. Entscheidung des OGH

In seiner Entscheidung 8 Ob 68/16 g folgte der OGH dem Vorbringen der SNB, nachdem schon die Unterinstanzen das Bestehen von Immunität bejaht hatten. Die Zurückweisung der Klage wurde damit bestätigt. Dieses richtungweisende Urteil wird aller Voraussicht nach auch zur Zurückweisung der Klagen anderer Kreditnehmer führen.

Der vorliegende Beitrag nimmt die Entscheidung des OGH zum Anlass, sich vom konkreten Fall ausgehend mit grundsätzlichen Fragen der Staatenimmunität zu beschäftigen.

### B. Rechtsgrundlagen der Staatenimmunität

Traditionelle Grundlage der Staatenimmunität ist das Völkergewohnheitsrecht.<sup>7)</sup> Es spiegelt sich vor allem in den Entscheidungen nationaler Gerichte wider, die insofern als Hauptecksteinquelle dienen. Daneben kam es in jüngerer Zeit vermehrt zu Kodifikationen.<sup>8)</sup> Einerseits wurden nationale Gesetze erlassen, wofür als

1) Siehe EvBl 2017/26, 178 in diesem Heft.

2) Interview abrufbar unter [www.rts.ch/info/economie/6451810--le-taux-plancher-doit-rester-le-pilier-de-la-politique-monetaire-suisse-.html](http://www.rts.ch/info/economie/6451810--le-taux-plancher-doit-rester-le-pilier-de-la-politique-monetaire-suisse-.html) (Stand 25. 10. 2016).

3) Vorbringen eines Klägers, wiedergegeben nach OGH 17. 8. 2016, 8 Ob 68/16 g.

4) *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht<sup>6</sup> (2010) Rz 72 ff; *Kodek/Mayr*, Zivilprozessrecht<sup>3</sup> (2016) Rz 113.

5) *Matscher* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> Art IX EGJN Rz 115.

6) Ausführlich *Spitzer*, Inländische Gerichtsbarkeit und Immunität, ÖJZ 2008, 871 (878 ff), der sich gegen die Zurückweisung a limine ausspricht, um Immunitätsverzicht zu ermöglichen. Ebenso *Matscher* in *Fasching/Konecny*<sup>3</sup> Art IX EGJN Rz 123.

7) *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>7</sup> (2015) Rz 555 mwN.

8) Vgl den Überblick bei *Geimer*, IZPR<sup>7</sup> Rz 570.

ÖJZ 2017/22

Art IX EGJN

8 Ob 68/16 g

Immunität;  
inländische  
Gerichtsbarkeit;  
Souveränität;  
Justizgewährung

prominente Beispiele der United States Foreign Sovereign Immunities Act 1976 (US-FSIA) und der United Kingdom State Immunity Act 1978 (UK-SIA) zu nennen sind, andererseits wurden völkerrechtliche Verträge abgeschlossen. Österreich ist Partei zweier solcher Verträge: des Europäischen Übereinkommens über die Staatenimmunität 1972<sup>9)</sup> (EuÜStI) und des UN-Übereinkommens über Staatenimmunität 2004 (UN-Übk).<sup>10)</sup> Letzteres ist wegen der zu geringen Anzahl an Ratifikationen zwar noch nicht in Kraft,<sup>11)</sup> lässt aber möglicherweise Rückschlüsse auf das Völkergewohnheitsrecht zu.<sup>12)</sup> Dagegen gilt das EuÜStI sowohl in Österreich als auch der Schweiz.<sup>13)</sup> Es regelt „Umfang und Grenzen staatlicher Immunität“<sup>14)</sup> im Verhältnis dieser Staaten zueinander.

Die aufgeworfenen Probleme waren also zunächst anhand des EuÜStI als positiver *lex specialis*,<sup>15)</sup> subsidiär anhand von Völkergewohnheitsrecht zu prüfen.<sup>16)</sup>

### C. Immunität selbständiger Rechtsträger

Da die SNB gem Art 1 Abs 1 des Schweizerischen Nationalbankgesetzes eine spezialgesetzlich errichtete Aktiengesellschaft ist, musste sich der OGH zunächst damit beschäftigen, ob neben dem Staat überhaupt auch andere Rechtsträger in den Genuss von Immunität kommen können. Dies ist keine Selbstverständlichkeit, sondern war (von wenigen Ausnahmen abgesehen)<sup>17)</sup> lange Zeit ausgeschlossen.<sup>18)</sup> Für die Beantwortung der Immunitätsfrage kam es damals ausschließlich auf die Person des Beklagten an: Während der Staat absolute Immunität *ratione personae* für sich beanspruchen konnte,<sup>19)</sup> waren andere Rechtsträger grund-

sätzlich der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen. Diese – aus heutiger Sicht offenkundig nicht sachgerecht – Auffassung ist mittlerweile allerdings überwunden,<sup>20)</sup> wie auch der unmittelbar einschlägige Art 27 Abs 2 EuÜStI zeigt. Danach dürfen Gerichte nämlich auch nicht über hoheitliche Handlungen<sup>21)</sup> selbständiger Rechtsträger urteilen. In dieselbe Kerbe schlägt Art 2 Abs 1 lit b UN-Übk, wonach aus hoheitlich tätige selbständige Einrichtungen vom Staatsbegriff erfasst sind und somit für Immunitätsgewährung in Betracht kommen.

Allein die Tatsache, dass die SNB eine vom Staat verschiedene juristische Person ist, steht ihrer Immunität daher weder im Hinblick auf das EuÜStI noch auf das Völkergewohnheitsrecht entgegen.<sup>22)</sup>

### D. Immunität *ratione materiae*

Die Formulierung der Art 27 Abs 2 EuÜStI und Art 2 Abs 1 lit b UN-Übk deutet bereits an, was die Rechtspersönlichkeit als maßgebliches Kriterium abgelöst hat. Völkergewohnheitsrechtlich ist nunmehr die materielle Einordnung der jeweils verfahrensgegenständlichen Handlung entscheidend, unabhängig davon, wer sie setzt. Da dies auch für den Staat selbst gilt, steht der Erweiterung der in Frage kommenden Rechtsträger also die Einschränkung seiner Immunität gegenüber.<sup>23)</sup>

Immunität wird heute nicht mehr als absolut, sondern relativ verstanden. Sie besteht nur für Hoheitsakte, die sogenannten *acta iure imperii*. Bei nicht-hoheitlichem Handeln – *acta iure gestionis* – ist inländische Gerichtsbarkeit dagegen gegeben.<sup>24)</sup> Auf diese Abgrenzung verweist Art 27 Abs 2 EuÜStI, wonach es für die Immunität selbständiger Rechtsträger darauf ankommt, ob „über in Ausübung der Hoheitsgewalt vorgenommene Handlungen (*acta iure imperii*)“ entschieden werden müsste.<sup>25)</sup> Die öffentlichen Äußerungen der SNB-Vertreter sind dementsprechend in eine der beiden völkergewohnheitsrechtlich geprägten Kategorien einzuordnen.

### E. Einordnung der Handlung

#### 1. Grundsätzliches

Die Erkenntnis, dass für hoheitliche Handlungen Immunität besteht, für sonstige Akte dagegen nicht, hat ohne eine genauere Abgrenzungsanleitung freilich we-

9) BGBl 1976/432.

10) *Mayr* in *Rechberger*<sup>4</sup> Art IX EGJN Rz 3.

11) Derzeit (Oktober 2016) liegen erst 21 der 30 erforderlichen Ratifikationen vor; [https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg\\_no=III-13&chapter=3&clang=\\_en](https://treaties.un.org/Pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=III-13&chapter=3&clang=_en) (Stand 25. 10. 2016).

12) Dazu noch unten E.4.a.

13) *Geimer*, IZPR<sup>7</sup> Rz 667. Zur Entstehungsgeschichte und Struktur des Übereinkommens vgl etwa *Fox/Webb*, *The Law of State Immunity*<sup>3</sup> (2013) 116 ff.

14) *Kronke*, Europäisches Übereinkommen über Staatenimmunität – Element der Kodifizierung des deutschen internationalen Zivilverfahrensrechts, IPRax 1991, 141.

15) Zur Rangordnung zwischen Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht vgl etwa *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*<sup>9</sup> (1984) 414; *Heintschel von Heinegg* in *Ipsen*, *Völkerrecht*<sup>6</sup> (2014) 507 f.

16) Auf die Möglichkeit der Verdrängung vertraglicher Regelungen durch Gewohnheitsrecht sei mangels Bedeutung für den konkreten Fall hier nur hingewiesen.

17) Zu denken ist an Staatsoberhaupt, Regierungschef und Außenminister sowie Organe des diplomatischen und konsularischen Verkehrs; vgl *Kriebaum* in *Reinisch*, *Handbuch des Völkerrechts* I<sup>5</sup> (2013) Rz 1579 ff. Die Ansicht, dass sich deren Immunität von der des Staats ableitet (Repräsentationstheorie), ist heute freilich überholt. Vielmehr werden funktionelle Gedanken für maßgebend erachtet. Dazu *Reinisch*, *Das Recht auf Zugang zu Gericht und völkerrechtliche Immunitäten in Österreich*, in *FS Mayer* (2011) 631 (632).

18) *Seidl-Hohenveldern*, *Neue Entwicklungen im Recht der Staatenimmunität*, in *FS Beitzke* (1979) 1081 (1083); *Gramlich*, *Staatliche Immunität für Zentralbanken?* *RabelsZ* 1981, 545; *Krauskopf*, *Die Rechtsprechung zur Immunität ausländischer Zentralbanken und Währungsbehörden in der Bundesrepublik Deutschland*, *WM* 1986, 89; *Krauskopf/Steven*, *Immunität ausländischer Zentralbanken im deutschen Recht*, *WM* 2000, 269 (270); *Schreuer*, *State Immunity: Some Recent Developments* (1988) 92 ff; *BGH* in *NJW* 1955, 1435 = *GRUR* 1955, 575; *LG Frankfurt* in *NJW* 1976, 1044.

19) *Damian*, *Staatenimmunität und Gerichtszwang* (1985) 4 ff; *Herndl*, *Zur Frage der Staatenimmunität*, *JBl* 1962, 15 ff.

20) *Esser*, *Zur Immunität rechtlich selbstständiger Staatsunternehmen*, *RIW* 1984, 577; *Heß*, *Staatenimmunität bei Distanzdelikten* (1992) 29; *Yang*, *State Immunity in International Law* (2015) 296 f; *Krauskopf/Steven*, *WM* 2000, 269 (271) mwN.

21) Zu diesem Begriff unten E.

22) So auch der OGH in P 1.2. der Begründung in 8 Ob 68/16g.

23) Das Verständnis dieses Prozesses als Einschränkung der Staatenimmunität ist freilich nicht zwingend. Einige Autoren sehen die Entwicklung vielmehr als bloße Reaktion auf ein neues Betätigungsfeld der Staaten, nämlich die Teilnahme am Wirtschaftsleben. Dazu etwa *Schaumann*, *Die Immunität ausländischer Staaten nach Völkerrecht und deutschem Zivilprozessrecht*, *Berichte der deutschen Gesellschaft für Völkerrecht*, Heft 8 (1968) 22; *Damian*, *Gerichtszwang* 9; *Spitzer*, *ÖJZ* 2008, 871 (873).

24) Grundlegend in Österreich die E. „*Hoffmann gegen Dralle*“, OGH 10. 5. 1950, 1 Ob 167/49 und 1 Ob 171/50 SZ 23/43; vgl außerdem *Damian*, *Gerichtszwang* 98; *Epping* in *Ipsen*, *Völkerrecht*<sup>6</sup> 180.

25) *Krit Karczewski*, *Das Europäische Übereinkommen über Staatenimmunität vom 16. 5. 1972*, *RabelsZ* 1990, 533 (547 f).

nig Wert. Im Detail ist dennoch vieles unklar. Man ist mit diesem Schritt wohl beim „single most important theme“<sup>26)</sup> der Staatenimmunität angelangt.

Einigkeit dürfte darüber bestehen, dass es nicht auf den Zweck, sondern auf die Natur einer Handlung ankommt.<sup>27)</sup> Andernfalls würde sich die relative nämlich kaum von der absoluten Immunitätstheorie unterscheiden, schließlich dient im Endeffekt „die Tätigkeit des Staates, wenn nicht insgesamt, so doch zum weitaus größten Teil hoheitlichen Zwecken und Aufgaben“.<sup>28)</sup> Ein Bauvorhaben für eine Behörde wäre dann ebenso hoheitlich wie der Kauf von Waffen zur Landesverteidigung.<sup>29)</sup>

Bei der Frage, wie die Natur eines Akts beurteilt werden soll, gehen die Meinungen allerdings auseinander. Während deutsche Gerichte dabei grundsätzlich auf die lex fori abstellen,<sup>30)</sup> verweist Gramlich mit Hinweis auf das Interventionsverbot auf das Recht des Immunität beanspruchenden Staats.<sup>31)</sup> Nach beiden Ansichten ist also das jeweilige nationale Verständnis von „hoheitlich“ und „nichthoheitlich“ entscheidend. Der OGH nimmt demgegenüber eine Abgrenzung „nach allgemeinem Völkerrecht“ vor und löst sich damit von den Besonderheiten nationaler Rechtsordnungen.<sup>32)</sup> Diese Vorgehensweise entspricht dem völkerrechtlichen Charakter der Staatenimmunität.<sup>33)</sup>

Im international anerkannten Kernbereich von Handlungen hoheitlicher Natur wird Immunität daher jedenfalls gewährt. Dies betrifft etwa die klassischen Hoheitsakte der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Im konkreten Verfahren war auch unstrittig, dass die Wechselkursbindung selbst dazu zählt.<sup>34)</sup> Entfernt man sich aus diesem Kernbereich, verschwimmen die Konturen allerdings, wie der Anlassfall zeigt: Sind sich auf eine Wechselkursbindung beziehende öffentliche Aussagen von Nationalbankvertretern ihrer Natur nach hoheitlich?

## 2. Lösung des OGH

Der OGH bejaht diese Frage und stützt sich dabei zunächst auf Art 7 Abs 3 des Schweizerischen Nationalbankgesetzes, wonach die SNB „die Öffentlichkeit regelmässig über die Geld- und Währungspolitik [orientiert] und [...] ihre geldpolitischen Absichten bekannt [macht]“. Diese Informationspolitik diene unter anderem der „Überwachung und Steuerung des Geldverkehrs“, im konkreten Zusammenhang „zur Beeinflussung des Wechselkurses der eigenen Währung“. Sie sei daher wegen der engen Verbindung zur Geld- und Währungspolitik selbst hoheitlich. Dies entspreche einem allgemeinen Grundsatz, der auch im Völkerrecht anerkannt sei.<sup>35)</sup>

Einerseits wird mit dem Schweizerischen Nationalbankgesetz dabei aber nationalem Recht maßgebliche Bedeutung beigemessen, was dem vom OGH selbst anerkannten Grundsatz der allgemein-völkerrechtlichen Abgrenzung widerspricht.<sup>36)</sup> Andererseits wird besonders auf den Zweck der konkreten Informationen abgestellt, was ebenfalls nicht völkerrechtskonform ist.<sup>37)</sup> Auch die zur Aufrechterhaltung der Kursbindung notwendigen Devisenkäufe und -verkäufe sind für sich genommen schließlich nicht hoheitlich, wenngleich sie der Währungspolitik dienen und in engem Zusammenhang damit stehen.<sup>38)</sup> Außerdem ist fraglich, ob

der amtschaftungsrechtliche<sup>39)</sup> Grundsatz, „dass alle mit der Erfüllung einer der Natur nach hoheitlichen Aufgabe verbundenen Maßnahmen bei einem hinreichend engen inneren und äußeren Zusammenhang mit der hoheitlichen Aufgabe ebenfalls als hoheitlich anzusehen sind“,<sup>40)</sup> tatsächlich auch im Völkerrecht anerkannt ist. Nachweise dafür führt der OGH nämlich nicht an.

Insgesamt zeigt sich, dass die konkreten Akte nicht eindeutig dem Kernbereich hoheitlicher Handlungen zugeordnet werden können. Dies führt zur Frage, wie Zweifelsfälle zu behandeln sind.

## 3. Privatpersonen-Test

Der OGH definiert *acta iure gestionis* häufig als „alle jene Akte [...], die auch ein Privatrechtssubjekt vornehmen könnte“.<sup>41)</sup> Diese Formel – der „private person test“<sup>42)</sup> – wird auch von anderen Gerichten weltweit als Hilfsmittel zur Einordnung von Handlungen herangezogen.<sup>43)</sup>

### a) Entwicklung aus Vertragsfällen

Die Entwicklung des Privatpersonen-Tests lässt sich bis zu den ersten Entscheidungen, die Immunität versagten, zurückverfolgen. Belgische und italienische Gerichte ließen im späten 19. Jahrhundert in Verfahren, die Vertragsstreitigkeiten betrafen, erstmals Klagen gegen Staaten zu.<sup>44)</sup> Begründet wurde dies damit, dass die

26) Yang, State Immunity 59.

27) OGH 10. 2. 1961, 2 Ob 243/60 JBI 1962, 43; BVerfGE 16, 27 = NJW 1963, 1732; Epping in Ipsen, Völkerrecht<sup>6</sup> 181; Damian, Gerichtszwang 103; Yang, State Immunity 85 ff.

28) BVerfGE 16, 27 = NJW 1963, 1732. Siehe auch Schreuer, Die Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche gegen ausländische Staaten, ÖJZ 1991, 41 (42 f) mwN.

29) Zu diesem Lehrbuchbeispiel siehe etwa Junker, Internationales Zivilprozessrecht<sup>3</sup> (2016) 43; Heß, Staatenimmunität 43.

30) BVerfGE 16, 27 = NJW 1963, 1732; BGH in NJW 1979, 1101; BVerfG in NJW 2014, 1723. Krit etwa Ress, Entwicklungstendenzen der Immunität ausländischer Staaten, ZAÖRV 40 (1980) 217 (258 f); von Schönfeld, Die Immunität ausländischer Staaten vor deutschen Gerichten, NJW 1986, 2980 (2984).

31) Gramlich, RabelsZ 1981, 545 (575).

32) OGH 17. 8. 2016, 8 Ob 68/16 g; 23. 2. 1988, 5 Nd 509/87 EvBl 1988/118 = JBI 1988, 459 (Böhm); zust Heß, Probleme der Staatenimmunität bei grenzüberschreitenden Unterlassungsklagen, JBI 1989, 285 (290); Schreuer, ÖJZ 1991, 41 (44).

33) Vgl Matscher in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Art IX EGJN Rz 209; Damian, Gerichtszwang 100; Geimer, IZPR<sup>7</sup> Rz 577 mwN.

34) Dazu Gramlich, RabelsZ 45 (1981) 545 (554, 588 ff).

35) P 3.2.

36) Siehe FN 32 und 33.

37) Siehe FN 27 und 28.

38) Ähnlich *Republic of Argentina v. Weltover*, 504 U.S. 607 (615 f) (1992).

39) RIS-Justiz RS0049948; RS0049897.

40) P 3.2.

41) OGH 20. 5. 2014, 4 Ob 227/13 f GesRZ 2014, 333 (Cach). Vgl auch OGH 10. 2. 1961, 2 Ob 243/60 JBI 1962, 43.

42) Yang, State Immunity 59.

43) Ausführlich Yang, State Immunity 58 ff, mit Beispielen aus den USA, Belgien, Italien, Deutschland und dem Vereinigten Königreich; Herndl, Zur Problematik der Gerichtsbarkeit über fremde Staaten, in FS Verdross (1980) 421 (431). Krit allerdings etwa Schaumann, Immunität 108 f.

44) *Suy*, Immunity of States before Belgian Courts and Tribunals, ZAÖRV 27 (1967) 660 (673); *Badr*, State Immunity (1984) 21 ff; *Damian*, Gerichtszwang 6; *Heß*, JBI 1989, 285 (288); *ders*, Staatenimmunität 41; *Yang*, State Immunity 60, jeweils mwN. Zur Diskussion, ob dies eine Einschränkung der Staatenimmunität oder bloß die Reaktion auf ein neues Betätigungsfeld der Staaten war, siehe bereits FN 23.

staatliche Souveränität bei freiwilliger Teilnahme am Privatrechtsverkehr nicht betroffen sei: „*When the Government, as a civil body [ . . . ], descends into the sphere of contracts and transactions so as to acquire rights and to assume obligations like any private person, then its independence is not pertinent.*“<sup>45)</sup> Die Vertragspartner konnten so hinsichtlich des Rechtsschutzes gleichgestellt werden.<sup>46)</sup>

In der Folge verselbständigte sich ein Element dieser Begründung. Handeln „*like any private person*“ wird heute oft als ausschlaggebend für die Versagung von Immunität angesehen.<sup>47)</sup> Der maßgebende Gedanke ist allerdings immer noch ein anderer, nämlich die mangelnde Schutzwürdigkeit des beklagten Staats, wenn er Geschäfte mit Privaten abschließt („*its independence is not pertinent*“).<sup>48)</sup>

In Vertragsfällen ist das unschädlich. Sie zählen schließlich zum Kernbereich nichthoheitlicher Handlungen, bei dem es aus heutiger Sicht geradezu selbstverständlich ist, dass keine Immunität besteht. Da auch Private Verträge schließen können, führt der Privatpersonen-Test hier richtigerweise zur Immunitätsversagung. Der Grund für die Richtigkeit des Ergebnisses ist er aber nicht.

#### b) Anwendung auf Delikte

Die Unschärfe des Privatpersonen-Tests wirkt sich allerdings aus, wenn er auf Delikte übertragen wird. Dies zeigt sich schon daran, dass nicht immer so eindeutig wie ein Privater geschädigt wird, wie etwa im einen Autounfall betreffenden Botschaftspost-Fall.<sup>49)</sup> So briefte sich der Kläger im Anlassverfahren darauf, dass Privatpersonen natürlich auch Interviews geben und über bestimmte Vorgänge berichten können. Andere Konstellationen liefern ein ähnliches Bild. Behörden twittern etwa wie Private und sogar militärische Aufgaben können an private Sicherheitsunternehmen ausgelagert werden.<sup>50)</sup> Bei strenger Anwendung des Privatpersonen-Tests wäre Immunität deshalb zu versagen – kein überzeugendes Ergebnis.

Der OGH erkannte dieses Problem im vorliegenden Fall und ließ die oberflächliche Sicht des Klägers nicht genügen. Es sei nämlich „*daran zu erinnern*“, dass privatwirtschaftliches Handeln nur angenommen werden könne, „*wenn das entsprechende Handeln durch Private dieselben Wirkungen und Konsequenzen entfalten würde*“. Die mit der Informationspolitik angestrebte geldpolitische Steuerungsfunktion könne aber nur durch direkte Information gerade durch die Nationalbank erreicht werden.<sup>51)</sup>

Wenngleich der OGH an das Erfordernis derselben Wirkungen und Konsequenzen „*erinner[t]*“, lag bisher – soweit ersichtlich – keine Judikatur vor, die ähnliche Anforderungen stellte. Es erfolgte also eine vom Sachverhalt notwendig gemachte Anpassung des klassischen Tests, die dessen Anwendungsprobleme wesentlich entschärft. Tatsächlich wird es auch für die Hoheitlichkeit einer Handlung sprechen, wenn allein der Staat dazu in der Lage ist, dadurch eine bestimmte Erwartungshaltung bzw Vertrauenslage zu schaffen. Aufgrund der fehlenden Praxis fällt die Beurteilung allerdings schwer.

Angesichts des Umstands, dass der Privatpersonen-Test nicht einmal in Vertragsfällen ausschlaggebend für die Entscheidung über Immunität ist, sind diese Unklarheiten aber ohnehin vernachlässigbar. Sich über die Anwendungsschwierigkeiten eines von vornherein ungeeigneten Instruments Gedanken zu machen, ist schließlich nicht sinnvoll. Wie in den ersten Entscheidungen ist nämlich in Wirklichkeit noch immer die grundsätzliche Überlegung maßgeblich, warum es Immunität gibt. Um zu ermitteln, ob Immunität im Einzelfall geboten ist, bedarf es also einer wertenden Betrachtung, die auf die „*pertinence of independence*“,<sup>52)</sup> also die sachliche Rechtfertigung von Immunität, zurückkommen muss.<sup>53)</sup>

#### 4. Immunität und Souveränität

„*Die Staatenimmunität geht Hand in Hand mit dem Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten*“<sup>54)</sup> und wurde bereits im 14. Jahrhundert mit der seither vielzitierten Parömie „*par in parem non habet imperium*“ begründet.<sup>55)</sup> Ein Staat soll in seiner Souveränität nicht dadurch beeinträchtigt werden, dass er sich vor einem anderen Staat verantworten muss.<sup>56)</sup>

Umgekehrt folgt aus der Souveränität aber grundsätzlich auch, dass jedem Staat auf seinem Gebiet Gerichtsgewalt zukommt. Es besteht also ein „*Spannungsverhältnis zwischen zwei Souveränitätsbereichen*“.<sup>57)</sup> Der Forumstaat will Gerichtsgewalt ausüben, der beklagte Staat will sich dieser Gewalt nicht unterwerfen

45) Yang, State Immunity 60. Vgl auch *Suy*, ZAÖRV 27 (1967) 660 (674): „The Cour de Cassation [ . . . ] decided that the principle of independence of States, which is deduced from that of their sovereignty, cannot apply when this sovereignty is not involved.“

46) *Badr*, State Immunity 22f; *Heß*, JBl 1989, 285 (288); *Yang*, State Immunity 60.

47) Siehe FN 41. Vgl auch *Hernal* in FS Verdross 421 (431).

48) Vgl auch *Lord Wilberforce in I Congreso del Partido* (1983) 1 AC 244 (267): „[T]he court must consider the whole context in which the claim against the state is made, with a view to deciding whether the relevant act(s) [should] be considered as fairly within an area of activity, trading or commercial, or otherwise of a private law character, in which the state has chosen to engage, or whether the relevant act(s) should be considered as having been done outside that area, and within the sphere of governmental or sovereign activity.“

49) OGH 10. 2. 1961, 2 Ob 243/60 JBl 1962, 43. Allerdings begründete der OGH die Zulassung der Schadenersatzklage gegen die USA in dieser Entscheidung ergänzend damit, dass der Staat bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr „in Lebensbereichen, in denen sich auch der Bürger bewegt“, erscheine, und daher „nicht von einer Über- und Unterordnung die Rede sein“ könne. Ausschlaggebend war also – wie in den Vertragsfällen – eine wertende Betrachtung. Außerdem spielte der Schutz der Klägerinteressen eine Rolle. Dazu noch unten E.4.c.

50) Vgl *Yang*, State Immunity 63f, der zu bedenken gibt, dass die Handlungsmöglichkeiten von Privatpersonen in den letzten Jahrzehnten stark erweitert wurden.

51) P 3.3.

52) Vgl FN 45.

53) Vgl *Schaumann*, Immunität 104: „[D]er Begriff ‚Natur der Handlung‘ erhält seinen Inhalt von der Zweckbestimmung der Immunität her, wonach nur bestimmte Bereiche staatlicher Handlungen geschützt werden sollen.“

54) *Kriebaum in Reinisch*, Handbuch I<sup>5</sup> Rz 1552. Siehe auch *Gramlich*, *RabelsZ* 1981, 545 (568ff); *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*<sup>3</sup> 763; *Epping in Ipsen*, *Völkerrecht*<sup>6</sup> 179; *The Schooner Exchange v McFaddon*, 11 U.S. (7 Cranch) 116 (1812).

55) *Verdross/Simma*, *Universelles Völkerrecht*<sup>3</sup> 763 mwN.

56) Ausführlich *Heß*, *Staatenimmunität* 308ff, der bei der Immunitätsbegründung aber zwischen Gleichheit und Souveränität differenziert.

57) *Geimer*, *IZPR*<sup>7</sup> Rz 556.

müssen.<sup>58)</sup> Zwischen den beiden Interessen gilt es, einen Ausgleich zu finden.

#### a) Interesse des Forumstaats – Binnenbeziehung

Ein wesentliches Moment bei der Beurteilung, wessen Interesse überwiegt, ist die räumliche Beziehung des Streitgegenstands zum Gerichtsstaat.<sup>59)</sup> Bei starker Binnenbeziehung ist dessen Interesse eher als höher zu bewerten.<sup>60)</sup> Dieser Gedanke war etwa ausschlaggebend dafür, dass Streitigkeiten betreffend unbewegliches Vermögen im Gerichtsstaat sogar von der absoluten Immunitätslehre ausgenommen wurden,<sup>61)</sup> und zeigt sich – neben zahlreichen gerichtlichen Entscheidungen<sup>62)</sup> – in den Kodifikationen zur Staatenimmunität. Die dort vorgesehenen Ausnahmen zum Immunitätsgrundsatz beschränken sich nämlich regelmäßig auf Fälle mit intensiver Inlandsbeziehung, wie etwa Art 4 ff EuÜStI<sup>63)</sup> und Art 11 ff UN-Übk<sup>64)</sup> belegen.

Besonders große Bedeutung kommt der Binnenbeziehung in Schadenersatzfällen zu, was durch die Deliktsausnahmen der Immunitätskodifikationen unterstrichen wird.<sup>65)</sup> Diese stellen nämlich nicht auf die Art der schädigenden Handlung, sondern allein auf den Inlandsbezug des Sachverhalts ab.<sup>66)</sup> So sind sie einerseits nur bei Personen- und Sachschäden anwendbar, nicht aber bei bloßen Vermögensschäden.<sup>67)</sup> Die Materialien zu Art 11 EuÜStI betonen etwa: „Where there has been no physical injury and no damage to tangible property, the article does not apply.“<sup>68)</sup> Andererseits

wird ein bestimmter Anknüpfungspunkt im Inland verlangt. Während nach § 1605 (a) (5) US-FSIA der Schaden in den USA eintreten muss,<sup>69)</sup> verlangen Art 12 UN-Übk und sec 5 UK-SIA die Vornahme der schädigenden Handlung im Gerichtsstaat. Nach Art 11 EuÜStI sind diese Voraussetzungen kumulativ notwendig. Ausreichender Binnenbezug wird also erst bei Vorliegen eines realen Schadens im Inland, Ausführung der dafür ursächlichen Handlung im Inland oder Erfüllung beider Voraussetzungen angenommen.

Angesichts dieser großteils gleichartigen Regelung von Schadenersatzfällen durch die Kodifikationen wird sogar die Ansicht vertreten, dass die Deliktsausnahme mittlerweile Völkergewohnheitsrecht darstellt, es in derartigen Fällen also nur noch auf den Binnenbezug ankommt.<sup>70)</sup> Der IGH ließ diese Frage im Jahr 2012 offen.<sup>71)</sup> Unabhängig davon erlauben die positivierten Immunitätsausnahmen aber jedenfalls Rückschlüsse darauf, wie stark der räumliche Bezug zum Forumstaat sein muss, damit sich dessen Jurisdiktionsgewalt gegen die Interessen des Beklagten durchsetzt. Der Unterschied zwischen der direkten Anwendung der Deliktsausnahme und der Beurteilung nach allgemeinen Grundsätzen wird im Ergebnis daher oft nicht gravierend sein.

Untersucht man den vorliegenden Sachverhalt auf seine räumliche Nähe zu Österreich, fällt zunächst auf, dass der Schaden des Kreditnehmers ein reiner Vermögensschaden ist. Es wurde schließlich in keines seiner absolut geschützten Rechtsgüter eingegriffen.<sup>72)</sup> Außerdem wurden die vermeintlich schädigenden Handlungen – die öffentlichen Falschaussagen – nicht in Österreich gesetzt. Die Intensität der Binnenbeziehung ist also sehr gering – so gering, dass keiner der genannten Deliktstatbestände erfüllt wäre.<sup>73)</sup> Das Interesse Österreichs an der Ausübung von Jurisdiktionsgewalt hat somit kein besonderes Gewicht.

#### b) Interesse des Beklagten

In einem nächsten Schritt sind die Beklagteninteressen zu untersuchen. Dies führt zurück zum Ursprung der Unterscheidung zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Handlungen,<sup>74)</sup> nämlich zur Einsicht, dass Immunitätsgewährung bei freiwilliger Teilnahme des Staats am Privatrechtsverkehr nicht notwendig ist.<sup>75)</sup> In solchen Konstellationen besteht kein berücksichtigungswürdiges Interesse des Beklagten an der Exem-

58) Heß, Staatenimmunität 308 ff; ders., JBl 1989, 285 (289); Geimer, IZPR<sup>7</sup> Rz 556, jeweils mwN. Vgl auch Schaumann, Immunität 109: „Entscheidend muß bleiben, daß zum Schutze bestimmter staatlicher Handlungen Immunität zu gewähren ist, während sich in den anderen Fällen die inländische Gerichtsbarkeit behauptet.“ Ebenso Sinclair, The Law of Sovereign Immunity. Recent Developments, RdC 1980 II 217: „[A]ttention could perhaps be focussed, not so much on the theoretical underpinnings of the distinction between acts jure gestionis and acts jure imperii [ . . . ], but rather on the functional need to maintain a measure of jurisdictional immunity for foreign States in order to ensure that the local courts do not call into question the validity of acts which they have performed in their own territory in exercise of their sovereign authority.“

59) IGH 3. 2. 2012, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v Italy)*, Rz 57; Heß, JBl 1989, 285 (288 f); ders., Staatenimmunität 383 ff; Fox/Webb, State Immunity 75 f; Yang, State Immunity 64 ff; Geimer, IZPR<sup>7</sup> Rz 556.

60) Heß, Staatenimmunität 385; konkret für den deliktischen Bereich Yang, State Immunity 208: „[W]here there is injury or damage, there is jurisdiction.“

61) Schaumann, Immunität 33; Heß, Staatenimmunität 384; Yang, State Immunity 67.

62) Nachweise bei Yang, State Immunity 64 ff.

63) Das EuÜStI versagt etwa Immunität, wenn der Erfüllungsort eines (Arbeits-)Vertrags im Inland liegt (Art 4, 5), wenn ein Streit eine Gesellschaft oder Niederlassung im Inland betrifft (Art 6, 7) oder wenn es um im Gerichtsstaat eingetragene Immaterialgüterrechte geht (Art 8).

64) Auch das UN-Übk verlangt bei Arbeitsverträgen, dass der Erfüllungsort im Inland liegt (Art 11), bei geistiges Eigentum betreffenden Verfahren, dass im Gerichtsstaat ein bestimmter Schutz besteht (Art 14), und in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten den Gründungsort oder Sitz der Gesellschaft im Inland (Art 15).

65) Vgl etwa Art 11 EuÜStI; Art 12 UN-Übk; § 1605 (a) (5) US-FSIA und sec 5 UK-SIA.

66) Vgl Foakes/O’Keefe in O’Keefe/Tams, The United Nations Convention on Jurisdictional Immunities of States and their Property (2013) 208, die Art 12 UN-Übk deshalb als „the ‚odd one out‘“ bezeichnen.

67) OGH 14. 5. 2001, 4 Ob 97/01 w; Obwexer, Staatenimmunität innerhalb der EU, eolex 2002, 57 (58); Foakes/O’Keefe in O’Keefe/Tams, United Nations Convention 217 f; Fox/Webb, State Immunity 472; Erläuterung 1161 BlgNR 22. GP 10.

68) Explanatory Reports to the European Convention on State Immunity (1972) 11.

69) In der Praxis wird freilich weitgehend auch die Vornahme der schädigenden Handlung im Inland gefordert, vgl Yang, State Immunity 221 ff; Schreuer, State Immunity 51.

70) Vgl die E *Natoniewski v Federal Republic of Germany* des polnischen Höchstgerichts, übersetzt abgedruckt in Polish Yearbook of International Law 2010, 299 (300), und auszugsweise bei Foakes/O’Keefe in O’Keefe/Tams, United Nations Convention 223; Fox/Webb, State Immunity 473. Krit etwa Dörr, Staatliche Immunität auf dem Rückzug? ArchVR 41 (2003) 201 (207 ff); Geimer, IZPR<sup>7</sup> Rz 626 c.

71) IGH 3. 2. 2012, *Jurisdictional Immunities of the State (Germany v Italy)*, Rz 65. Die Anwendbarkeit der Deliktsausnahme auf Kampfhandlungen durch Streitkräfte im Ausland wurde allerdings verneint.

72) Karner in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB<sup>4</sup> § 1295 Rz 2.

73) Es kam daher auch keine Lösung über Art 27 Abs 3 EuÜStI in Betracht, der selbständigen Rechtsträgern Immunität verwehrt, wenn der Staat selbst nach dem EuÜStI im konkreten Prozess nicht immun wäre. Vgl dazu Karczewski, RabelsZ 54 1990, 533 (542).

74) Heß, Staatenimmunität 395.

75) Siehe oben E.3.a.

tion von der Gerichtsbarkeit. Bei klassisch hoheitlichen Handlungen ist dieses Interesse aber natürlich erheblich, weshalb etwa Klagen, die die Rechtmäßigkeit ausländischer Gesetze bestreiten, zurückzuweisen sind.<sup>76)</sup>

Obwohl die eindeutige Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Handlungen zu einer der Kategorien schwerfällt, sind doch Tendenzen feststellbar. Vor allem kann der vom OGH herangezogene Gedanke des unmittelbaren Zusammenhangs der Stellungnahmen mit der späteren (hoheitlichen) Mindestkursaufgabe hier fruchtbar gemacht werden.<sup>77)</sup> Selbst wenn diese Tatsache allein noch nicht für die Qualifizierung als Handlung *iure imperii* ausreichen sollte, belegt sie doch die Nähe zum Hoheitsakt. Es besteht also ein nicht unerhebliches Interesse der Schweiz an Immunitätsgewährung.

**c) Interesse des Klägers**

Vor dem Hintergrund der völkerrechtlichen Justizgewährungspflichten der Art 6 EMRK<sup>78)</sup> und 14 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte<sup>79)</sup> muss außerdem auf die Interessen des Klägers Rücksicht genommen werden.<sup>80)</sup> Genießt der Beklagte Immunität, liegt schließlich ein Eingriff in das Recht auf ein Verfahren vor.

Allerdings werden diese Garantien nicht vorbehaltlos eingeräumt. Verfolgt die Immunitätsgewährung in verhältnismäßiger Weise ein legitimes Ziel, sind Eingriffe gerechtfertigt.<sup>81)</sup> Die Achtung staatlicher Souveränität stellt ein derartiges Ziel dar.<sup>82)</sup> So betonte der EGMR iZm Art 6 EMRK bereits: „*The Convention, including Article 6, cannot be interpreted in a vacuum. The Court must be mindful of the Convention’s special character as a human rights treaty, and it must also take the relevant rules of international law into account.*“<sup>83)</sup> Völkerrechtliche Immunitäten werden daher als grundsätzlich mit Art 6 EMRK vereinbar angesehen.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit ist insb erforderlich, dass dem Kläger zumutbare Alternativforen zur Verfügung stehen.<sup>84)</sup> Da es österr Klägern zumutbar sein wird, Rechtsschutz in der Schweiz zu suchen, ist auch diese Voraussetzung erfüllt. Das Recht auf Zugang zu Gerichten wird also nicht verletzt, weshalb die Klägerinteressen keinen Einfluss auf die Immunitätsentscheidung haben.

**5. Ergebnis und Ausblick**

Während Österreich aufgrund des sehr schwachen Inlandsbezugs kein besonderes Interesse an der Ausübung von Gerichtsgewalt hat, wäre die Durchführung eines Verfahrens ein deutlicher Eingriff in die Souveränität der Schweiz. Die öffentlichen Äußerungen stehen nämlich in engem Zusammenhang mit einem Hoheitsakt. Somit überwiegt das Interesse der Schweiz an Immunitätsgewährung, weshalb die SNB nicht der inländischen Gerichtsbarkeit unterliegt.

Der Entscheidung des OGH ist also zuzustimmen, wengleich in der Begründung noch einige Aspekte berücksichtigt werden könnten. Abzuwarten bleibt, ob die darin erstmals genannten Argumente auch in Zukunft herangezogen werden und so zur Klarstellung bzw Bildung von Völkergewohnheitsrecht beitragen

werden. Das voraussichtliche Inkrafttreten des UN-Übk wird die schwierigen Abgrenzungsfragen aber ohnehin spürbar entschärfen.

**F. Zusammenfassung der Ergebnisse**

1. Vom Staat verschiedene selbständige Rechtsträger kommen heute unstrittig für Immunitätsgewährung in Betracht.

2. Völkergewohnheitsrechtlich wird Staatenimmunität für hoheitliche Akte gewährt. Die Abgrenzung zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Handlungen bereitet im jeweiligen Kernbereich keine weiteren Probleme.

3. Verlässt man diesen Kernbereich, wird die Qualifikation schwierig. Der vom OGH und anderen Gerichten herangezogene Privatpersonen-Test führt in Vertragsfällen zwar zum richtigen Ergebnis, beschreibt dabei aber bloß eine Situation, in der offensichtlich nichthoheitliches Handeln vorliegt. Den für die Immunitätsversagung maßgeblichen Grund kann er nicht freilegen, weshalb er nicht auf Delikte übertragen werden sollte.

4. Ausgehend von der Erkenntnis, dass die Grundlage der Staatenimmunität die Souveränität ist, führt ein teleologischer Ansatz bei Delikten zur Abwägung der Interessen des Forumstaats und des beklagten Staats. Auf der einen Seite ist dabei die Binnenbeziehung zum Gerichtsstaat maßgebend, auf der anderen Seite die Nähe des konkreten Akts zum Kernbereich hoheitlicher Handlungen. So wird berücksichtigt, dass aus der Souveränität sowohl die Gewalt des Gerichtsstaats über sein Gebiet als auch das Recht von Staaten folgt, sich für bestimmte Handlungen nicht verantworten zu müssen.

5. Insb im Lichte von Art 6 EMRK ist darauf zu achten, dass dem Kläger Zugang zu staatlichem Rechtsschutz erhalten bleibt.

76) So etwa 4 Ob 227/13f GesRZ 2014, 333 (Cach).  
 77) Dazu oben E.2.  
 78) BGBl 1958/210. Dazu etwa Berka, Verfassungsrecht<sup>6</sup> (2016) Rz 1580ff.  
 79) BGBl 1978/591. Vgl außerdem Art 10 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. 12. 1948.  
 80) Ausführlich dazu Heß, Staatenimmunität 313 ff, 397 f; Reinisch in FS Mayer 631 ff; außerdem Spitzer, ÖJZ 2008, 871 (875); Leopold, Immunität versus Rechtsschutzgarantie, in FS Lücke (1997) 353 (363); Schreuer, ÖJZ 1991, 41 (48); Matscher in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Art IX EGJN Rz 187 ff. Nach Geimer, IZPR<sup>7</sup> Rz 641 (FN 620), sollen die Klägerinteressen keinen Einfluss auf die Immunitätsentscheidung haben. Ein Vertragsstaat der EMRK verletzte allerdings seine Justizgewährungspflicht.  
 81) Matscher in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Art IX EGJN Rz 188/1.  
 82) Matscher in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Art IX EGJN Rz 188/1.  
 83) EGMR 21. 11. 2001, 35763/97, Al-Adsani/Vereinigtes Königreich, Rz 55. Ebenso EGMR 14. 1. 2014, 34356/06 und 40528/06, Jones ua/Vereinigtes Königreich, Rz 195.  
 84) Grundlegend dazu iZm einer Internationalen Organisation EGMR 18. 2. 1999, 26083/94, Waite und Kennedy/Deutschland, Rz 68. Außerdem Heß, Staatenimmunität 319; Matscher in Fasching/Konecny<sup>3</sup> Art IX EGJN Rz 188/1; in etwas anderem Zusammenhang Reinisch in FS Mayer 631 (637 ff); Spitzer, ÖJZ 2008, 871 (875).

### → In Kürze

Die Beurteilung, ob für eine bestimmte Handlung Immunität besteht, ist in vielen Fällen unproblematisch, in Randbereichen allerdings schwierig. Der Autor spricht sich für eine wertende Betrachtung aus, die die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt.

### → Zum Thema

#### Über den Autor:

Mag. Alexander Wilfing ist Universitätsassistent am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der WU Wien.  
Kontaktadresse: Welthandelsplatz 1, 1020 Wien.  
E-Mail: alexander.wilfing@wu.ac.at

#### Literatur:

*Damian*, Staatenimmunität und Gerichtszwang (1958); *Heß*, Staatenimmunität bei Distanzdelikten (1992); *Geimer*, Internationales Zivilprozessrecht<sup>7</sup> (2015); *Yang*, State Immunity in International Law (2015).

